

Personalreglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach

Rechtsverhältnis

Art. 1 Geltungsbereich

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Art. 2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizer Obligationenrecht.

Art. 3 Anstellungsbehörde Zuständigkeit

Der Gemeindeschreiber wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen ist der Gemeinderat die Anstellungsbehörde.

Art. 4 Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist beträgt während des ordentlichen Dienstverhältnisses für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal 3 Monate, für den Gemeindeschreiber 12 Monate auf Ende eines Kalenderjahres.

Lohnsystem

Art. 5 Grundsatz

Die Lohnsumme für die Verwaltung gemäss jeweils gültigem Budget wird aufgeteilt durch den Gemeindeschreiber.

Andere Lohnfestsetzungen für öffentlich-rechtliche Angestellte verfügt der Gemeinderat.

Im Übrigen erlässt der Gemeinderat ein Entschädigungsreglement für Gemeindefunktionäre.

Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Es hebt allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Niffenegger

sig. R. Käsermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. November 2013 bis 13. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 14. November bekannt.

Rüti b. Lyssach, 13. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Käsermann

